

Qualitätsstandards zur Anerkennung von Leistungsanbietern als Sonderschule im Kanton Schwyz

Institutionen, welche Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen im Volksschulalter oder im nachobligatorischen Schulalter (max. bis zum erfüllten 20. Altersjahr) beschulen, bedürfen einer Zulassung als Sonderschule.

Die Kantone sichern im Rahmen ihrer sonderpädagogischen kantonalen Planung die Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik nach einheitlichen Qualitätsstandards, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden. Sie entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus.

1. Qualitätsstandards der EDK vom 25. Oktober 2007

Minimale Voraussetzungen für die Zulassung sind die von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedeten Qualitätsstandards, denen gemäss Leistungsanbieter anerkannt werden, welche:

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- d) den Einbezug der Erziehungsberechtigten sicherstellen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sichern;
- f) dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen, beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen;
- g) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;
- h) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.

2. Kantonale Qualitätsstandards Kanton Schwyz

2.1 Angebot

- Das Angebot der Sonderschule muss in Art und Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entsprechen.
- Die Zuweisung zur Sonderschule erfolgt auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie durch Verfügung des Amtes für Volksschulen und Sport.
- Das sonderpädagogische Angebot umfasst heilpädagogisch geführten Unterricht in kleinen Klassen sowie pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie Logopädie oder Psychomotorik.
- Die Klassengrösse soll sowohl individuellen Unterricht als auch Unterricht in Gruppen zulassen sowie nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf Kinder betragen.

2.2 Förderplanung

- Für alle Kinder und Jugendlichen besteht eine diagnostisch begründete Planung zur Erreichung von Entwicklungszielen, die individuelle Ressourcen sowie den Lebenskontext berücksichtigen.
- Mindestens einmal jährlich werden bei jedem Kind oder Jugendlichen der Entwicklungsverlauf und das Erreichen der in der Planung festgehaltenen Entwicklungsziele überprüft und schriftlich festgehalten.

2.3 Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen

- Für jedes Kind und jeden Jugendlichen wird eine Akte geführt. Die Aktenführung entspricht den kantonalen Vorgaben über den Datenschutz.
- Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter entsprechend in Entscheidungen einbezogen.

2.4 Einbezug der Erziehungsberechtigten

- Die Mitwirkung und der Einbezug der Erziehungsberechtigten ist definiert.
- Die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten wird regelmässig erhoben und dokumentiert.

2.5 Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen

- Die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen ist sichergestellt.

2.6 Qualifikation von Leitung und Personal

- Die Leitung und die Personen, die mit der Schulung, Erziehung sowie der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen betraut sind, müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildung und Eignung verfügen.
- Personen ohne ausreichende Ausbildung dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie unter der Leitung und Verantwortung einer ausgebildeten Fachperson arbeiten und über eine befristete Bewilligung des Erziehungsrats verfügen.
- Klassenlehrpersonen in einer Sonderschule benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom in Schulischer Heilpädagogik. Die übrigen in der Sonderschule tätigen Fachpersonen müssen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte Ausbildung verfügen.
- Verfügt die Institutionsleitung über keine heilpädagogische Ausbildung und/oder kein Lehrerdiplom, ist die Schulleitung einer dazu befähigten Lehrperson der Sonderschule zu übertragen.

2.7 Qualitätssicherung / Rechenschaftsbericht

- Die Leistungserbringer verfügen über ein Qualitätssicherungssystem und werden regelmässig evaluiert.
- Einmal jährlich erstellt der Leistungserbringer einen Bericht über Leistungen, Ergebnisse, Wirkung und Entwicklungen des sonderpädagogischen Angebotes inklusive des Schulunterrichts zu Händen des Amtes für Volksschulen und Sport (Controllingbericht).

2.8 Infrastruktur

- Die Räume und Einrichtungen der Sonderschule müssen zeitgemäss sein und den besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie den angebotenen Massnahmen entsprechen.

2.9 Angemessene ärztliche Betreuung / Besondere Pflege und Betreuung

- Eine angemessene ärztliche und zahnärztliche Betreuung muss sichergestellt sein. Soweit erforderlich sind Fachärzte beizuziehen.
- Besondere Pflege und Betreuung müssen bedarfsgerecht und der Behinderung des Kindes entsprechend gewährleistet werden.

2.10 Rechnungsführung

- Die Vorgaben zur Rechnungsführung entsprechen den Voraussetzungen für eine Aufnahme auf die Liste der IVSE.
- Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle muss gewährleistet sein.

2.11 Tagesstruktur / Internat

- Sonderschulen können mit einem Betreuungsangebot in Form einer Tagesstruktur oder eines Internats ergänzt werden.
- Für die Erteilung einer Internatsbewilligung müssen die Vorgaben gemäss § 6 der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2008, SRSZ 380.313 (BetreuVo) erfüllt sein. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO, Art, 13 ff.) und die Standards des Fachverbandes Integras.
- Zuständig für die Bewilligung eines Internatsbetriebs ist das Departement des Innern.

3. Gesuche um Betriebsbewilligung / Anerkennung als Sonderschule

Die Führung einer Sonderschule muss einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf keine Gewinnabsichten verfolgen. Der Träger einer Sonderschule muss über eine Bewilligung des Erziehungsrates zur Führung einer Privatschule verfügen. Sonderschulen unterstehen einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sie können zusätzlich mit einem stationären Unterbringungsangebot oder mit einem Betreuungsangebot in Form einer Tagesstruktur kombiniert sein.

Gesuche um Betriebsbewilligung sind dem Bildungsdepartement, Amt für Volksschulen und Sport, schriftlich einzureichen und müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Pädagogisches Rahmenkonzept mit Aufführung und Umschreibung der Angebote (namentlich in den Bereichen Unterricht, Therapie und Betreuung) und Angaben zur ideologischen Ausrichtung
- Betriebskonzept mit Angaben über Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen sowie die Organisations- und Führungsstruktur
- Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft und Personalien der Mitglieder des geschäftsführenden Trägerschaftsorgans
- Personalien und Qualifikation der Leitung der Einrichtung (Kopien der Diplome sind beizulegen).
- Stellenplan und Angaben zum gesamten Lehrkörper sowie Fach- und Betreuungspersonal (Kopien der Diplome sind beizulegen)
- Musterarbeitsvertrag für Mitarbeitende
- Budget und Finanzplan für die nächsten drei Jahre
- Angaben über Gebäude und Ausstattung sowie Nutzung der Räumlichkeiten
- Angaben zu den Schul- und Betreuungszeiten
- Qualitätskonzept
- Instrumente zur Förderplanung

Das Bildungsdepartement kann von der Trägerschaft und der Leitung zusätzliche Unterlagen einfordern. Die Bewilligung wird befristet auf vier Jahre erteilt (analog zur Bewilligung zur Führung einer Privatschule). Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres entzogen werden. Das Controlling erfolgt durch die Abteilung Schulcontrolling. Benötigte Dokumente sind dem zugewiesenen Schulinspektor zur Verfügung zu stellen. Dieser erstattet dem Erziehungsrat im Rahmen der periodischen Rechenschaftsberichte zusammenfassend Bericht.

Schwyz, August 2017